



MERKBLATT

Anmeldung nichtärztlicher Heilberufe (Art. 10 GDG)

Welche Berufe sind zur Meldung verpflichtet?

Gesetzliche Grundlagen hierfür ist der Art. 10 Gesundheitsdienstgesetz GDG

Alle Personen, die einen gesetzlichen **geregelt**, nichtärztlichen Heilberuf **selbständig/freiberuflich** im Landkreis Eichstätt ausüben, sind unverzüglich zur Meldung am Gesundheitsamt Eichstätt verpflichtet.

Dazu zählen: **geregelt Heilberufe**

- Heilpraktiker/innen
 - Heilpraktiker/innen mit auf bestimmte Gebiete eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie/Physiotherapie/Podologie)
 - Ergotherapeuten/innen
 - Logopäden/innen
 - Hebammen/Entbindungshelfer
 - Krankengymnasten/innen
 - Masseure
 - Medizinische Bademeister/innen
 - Podologen/innen
- usw.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Welche Angaben sind dem Gesundheitsamt mitzuteilen?

Sollten Sie sich z.B. als Heilpraktiker im Landkreis Eichstätt niederlassen, melden Sie uns bitte unverzüglich.

- Beginn der selbstständigen Berufsausübung
- Anschrift der Niederlassung im Landkreis Eichstätt bzw. bei ambulanter Tätigkeit im Landkreis Eichstätt Ihre Wohnanschrift und Ihr ambulantes Einzugsgebiet
- alle Änderungen, Namensänderungen, Praxisverlegung, Beendigung der Tätigkeit

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Meldebogen für Heilpraktiker bzw. Heilberufe
- Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder zum Führen der Berufsbezeichnung (Vorlage im Original)
- Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung



Meldebögen und entsprechende Formulare können Sie auf unserer Internetseite ausdrucken, und ausgefüllt und unterschrieben mitbringen

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 10 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

Wir bitten Sie für die Anmeldung die Originale persönlich vorzulegen. Dazu vereinbaren sie bitte mit uns einen Termin unter folgender Rufnummer:

08421 / 70-2523 oder 70-2500